

Reglement über die Benützung des Holzbackofens im Murg Auen Park Frauenfeld

vom 13. November 2014

Der Vorstand des Vereins „**Backen im Park**“,
gestützt auf die Vereinsstatuten und die Verordnung „Murg Auen Park“ der Stadt Frauenfeld,
erlässt dieses Reglement.

1. Allgemeine Bestimmungen

Der gemeinnützige Verein „Backen im Park“ ist zuständig für den Betrieb des Holzbackofens in der Remise des Murg Auen Parks. Für die Benützung des Holzbackofens und der weiteren Infrastruktur sind die erwähnte Verordnung und die zugehörigen Merkblätter der Stadt Frauenfeld massgeblich.

Die Stadt Frauenfeld unterstützt die Förderung und Erhaltung der ursprünglichen Backkultur, in dem sie dem Verein „Backen im Park“ die Remise zur Verfügung stellt und das Recht einräumt, seine Tätigkeit auf dem Areal des Murg Auen Parks auszuüben.

2. Zweck des Holzbackofens

Durch die Nutzung des Backofens soll das traditionelle Backen von Brot und anderer Gebäcke nach herkömmlicher handwerklicher Art den Leuten in der Region, interessierten Gruppen und auch Schulklassen näher gebracht und ermöglicht werden.

3. Angebote des Vereins „Backen im Park“

a) Öffentliche Back-Tage

An bestimmten Samstagen wird die Möglichkeit angeboten, aus Teig geformte Brote oder Gebäcke im Backofen gegen eine geringe Entschädigung zu backen.

Die Daten und Backzeiten werden vom Verein festgelegt und auf der Homepage www.backen-im-park.ch veröffentlicht.

Da der Ofen ein beschränktes Fassungsvermögen und eine begrenzte Backzeit hat, ist eine Anmeldung mit der Anzahl von Broten oder Gebäcken, die gebacken werden sollen, über das in der Homepage integrierte Mail erwünscht. Angemeldete Personen werden vorrangig bedient.

Vor dem Backen der Brote besteht die Möglichkeit, beispielsweise einen mitgebrachten Flammkuchen oder eine Pizza zu backen und - während anschliessend das Brot gebacken wird - vor Ort in der Remise oder im überdachten Zwischentrakt zu geniessen. Getränke oder Besteck dazu sind selbst mit zu bringen.

Der Ofenwart leitet das Backen und bestimmt über den Ablauf sowie die Nutzung des Ofens.

Die Entschädigung für das Backen ist vor Ort in bar zu bezahlen. Die Kosten betragen Fr. 2.- für ein Brot oder einen Zopf von einem Kilo. Andere Gebäcke werden je nach Platzbedarf im Ofen berechnet. Massgebend ist in der Regel die Fläche, welche ein Kilo Brot beansprucht.

b) Angebote für Gruppen / Vereine / Schulen

Solchen Gruppierungen bietet der Verein „Backen im Park“ die Möglichkeit, Brote oder andere Gebäcke vom Teig bis zum Endprodukt selbst oder unter Anleitung herzustellen und im Ofen backen zu lassen. Das Ziel soll sein, ein Erlebnis zu geniessen und das Bewusstsein für die Herstellung von Backwaren, insbesondere des täglichen Brotes anzuregen.

Die Anmeldung erfolgt mit dem entsprechenden Formular auf der Homepage www.backen-im-park.ch.

Das Programm für das Backerlebnis wird aufgrund der Angaben zwischen der interessierten Gruppierung und dem Ofenwart abgesprochen. Er erstellt dann eine Offerte und einen Backplan. Bei einer Einigung wird der Anlass mit dem Dienstleistungsvertrag schriftlich vereinbart.

Vor Ort bestimmt der Ofenwart den Ablauf und koordiniert die Tätigkeiten. Er ist ausschliesslich zuständig für das Befeuern und die Bedienung des Holzbackofens.

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie in den Monaten Dezember, Januar und Februar werden in der Regel keine Backerlebnisse durchgeführt. Der Vorstand kann Ausnahmen genehmigen.

Kosten für ein Backerlebnis:

- Für ein Backerlebnis wird ein Mindestbetrag von Fr. 250.- verrechnet.
- Dazu kommen die Kosten für die hergestellten Backwaren. Der Preis berechnet sich nach der Anzahl der Teilnehmenden mal die Stückkosten.

Die Rechnung ist im Voraus per Banküberweisung oder am Anlasses bar zu bezahlen. Eine nachträgliche Rechnungsstellung ist nicht möglich.

Annullierung des Anlasses:

Wird ein Vertrag kurzfristig, innerhalb von 5 Tagen vor dem Anlass annulliert, wird eine Aufwand-entschädigung von Fr. 150.- fällig und in Rechnung gestellt.

4. Nutzung des Pavillons

Gruppierungen, welche zusätzlich zum Backerlebnis auch den nebenstehenden Pavillon für ihren Anlass mieten möchten, dürfen direkt mit der Stadtverwaltung Frauenfeld Kontakt aufnehmen.

5. Haftung

Der Verein „Backen im Park“ und seine Beauftragten lehnen jede Haftung für Schadenereignisse von oder an Teilnehmenden anlässlich von Backtagen oder Backerlebnissen ab.

6. Inkrafttreten

Das Reglement tritt durch Beschluss des Vereinsvorstandes auf den 14. November 2014 in Kraft.